

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Satzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–)  
vom 24.09.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–) vom 16. Dezember 2015, in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2021 und der Zweiten Änderungssatzung vom 30. November 2022 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich wie folgt:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Kopien in Papierform anfertigen (je Blatt) A5, A4, A3	0,17 €
2.	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen, falls sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangener halber Stunde (ohne Erläuterung der Akte)	32,50 €
3.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergleichen, - wenn die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden - wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	65,85 €  99,10 €
4.	Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, insbesondere nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 der Abwassersatzung - für einen einfachen Antrag ohne besonderen Aufwand - für einen Antrag, der mit besonderem Aufwand verbunden ist, insbesondere nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 in der Verbindung mit § 5 der Abwassersatzung	117,60 €  233,60 €


Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
5.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 der Abwassersatzung (auch Stilllegungsauftrag)	175,60 €
6.	Abnahme der Grundstücksabwasseranlage im Sinne der Abwassersatzung (einschließlich des Hausanschlusses) nach § 9 Abs. 8 der Abwassersatzung	65,92 €
7.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Abwassersatzung - nach § 5 Abs. 6 – Prüfung von schädlichem Abwasser - nach § 5 Abs. 7 – Prüfung bei Veränderung des einzuleitenden Abwassers - nach § 10 Abs. 2 – Prüfung von Grundstücksabwasseranlagen - nach § 10 Abs. 8 – Prüfung von unerlaubter Einleitung	100,67 € 150,67 € 65,92 € 67,52 €
8.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser gemäß § 5 Abs. 14 der Abwassersatzung	51,60 €
9.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist, für jeden Einzelfall	99,07 €
10.	Einweisung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	65,92 €
11.	Anschluss- und Benutzungszwang - Erstellung eines Bescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang - Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges	88,60 € 88,60 €
12.	Auf Kundenwunsch erstellte Stichtagsabrechnung der Abwassergebühren	13,85 €
13.	Bearbeitung von Absetzungsanträgen und Berücksichtigung abzusetzender Abwassermengen bei der Gebührenerhebung gemäß § 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung - für laufende Vorgänge - für Sonderfälle wie Rohrbrüche	26,85 € 92,77 €
14.	Leistungen der Verwaltung im Sinne dieser Satzung, für die keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand je angefangener halber Stunde bei einem Stundensatz von	49,00 bis 136,00 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
15.	Mahnung nach § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)	Hinweis: Erhebung gemäß § 111 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V), i.V. mit § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)
16.	Akteneinsicht/Informationszugang auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes - § 13 Abs. 2 IFG M-V, soweit durch die Amtshandlung nach dem IFG M-V nicht der eigene Wirkungskreis betroffen ist	Hinweis: Erhebung der Kosten nach § 13 Abs. 2 IFG M-V in Verbindung mit der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V)“

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Wittenburg, den 24.09.2024

  
Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.